

**Österreichisches Hebammengremium**

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: [kanzlei@hebammen.at](mailto:kanzlei@hebammen.at)



**Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz**  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Via E-Mail  
[begutachtungen@bmgf.gv.at](mailto:begutachtungen@bmgf.gv.at)

Wien, am 1. Juni 2018

**Entwurf des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes für den Bereich des  
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz –  
ErwSchAG BMASGK;  
Begutachtungsverfahren**  
GZ: BMASGK-90000/0028-IX/2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt (punktuell) Bezug auf den am 25. Mai 2018 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psihologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK).

1. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich begrüßt und unterstützt die in diesem Gesetzesentwurf in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Hebammengesetzes, insbesondere die Anpassung der Terminologie an die mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft tretenden Bestimmungen im Bereich des Erwachsenenschutzrechts.
2. Das Österreichische Hebammengremium erachtet aber auch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Modifizierung der in § 22a sowie in § 41 Hebammengesetz

bereits jetzt normierten Verständigungs- und Informationspflichten für sachlich und rechtlich geboten:

Das Österreichische Hebammengremium hat bekanntlich im übertragenen Wirkungsbereich auch das Vorliegen der Berufsausübungsvoraussetzungen gemäß § 10 Hebammengesetz zu prüfen bzw. gemäß § 22 Hebammengesetz über eine allfällige Entziehung der Berufsberechtigung zu entscheiden. Zur Wahrnehmung dieser behördlichen Kompetenz benötigt das Österreichische Hebammengremium auch umfassende Informationen betreffend Beginn und Beendigung von Ermittlungsverfahren, Verhängung und Aufhebung einer Untersuchungshaft sowie die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der StPO.

Obgleich gemäß § 402 Satz 1 StPO das Strafgericht eine rechtskräftige Verurteilung an in Betracht kommende Stellen bekanntzumachen hat, sofern in einem Gesetz vorgesehen ist, dass die Verurteilung den Verlust eines Rechtes nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, sollten die bereits jetzt in § 22a sowie in § 41 Hebammengesetz normierten Verständigungs- und Informationspflichten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aber auch der Rechtssicherheit im Hebammengesetz beibehalten bzw. im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes modifiziert werden.

**3.** Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Welskop  
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))